

**Satzung
der Ortsgemeinde Giesenhausen
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 12.06.2013**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.1986 in der Fassung vom 02.09.2009 außer Kraft.

Giesenhausen, den 12.06.2013

(Siegel)

Pfeiffer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	120,00 Euro
c) aus anderen Gemeinden	200,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	120,00 Euro
Nachbestattung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab	120,00 Euro
aus anderen Gemeinden	200,00 Euro
3. Überlassung eines Urnen-Wiesengrabes	120,00 Euro
aus anderen Gemeinden	200,00 Euro
4. Überlassung eines Erdbestattung-Wiesengrabes	120,00 Euro
aus anderen Gemeinden	200,00 Euro
5. Zusätzliche Gebühr bei der Überlassung einer Wiesen- Urnengrabstätte für den Pflege- und Unterhaltungsaufwand	750,00 Euro
6. Wie in Abs. 5 beschrieben, jedoch Wiesen-Erdbestattung	1.000,00 Euro
7. Wie in Abs. 5 und 6 beschrieben, jedoch aus anderen Gemeinden	1.200,00 Euro

B) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Gräberbagger der Verbandsgemeinde oder einen Unternehmer werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Gebühren erhoben.

Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes durch einen Bediensteten der Ortsgemeinde werden die der Gemeinde entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

D) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche pauschal	40,00 Euro
b) einer Urne pauschal	40,00 Euro
c) einer Leiche aus anderen Gemeinden pauschal	100,00 Euro
d) für das Reinigen nach der Ausschmückung	30,00 Euro

E) Sonstige Gebühren

Für den Abtransport und die Lagerung des überflüssigen Erdreiches beim Ausheben der Gräber werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.